SATZUNG

des

Milchkontrollverband West e.V.

Satzung genehmigt in der Vertreterversammlung am 07.08.2025

Die in der Satzung des *Milchkontrollverbandes West e.V. gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Geschlechter. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.*

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Milchkontrollverband West e.V. (nachfolgend kurz Verband genannt)
2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland; er kann bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes ausgedehnt werden.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das Prüfjahr erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband hat den Zweck, die landwirtschaftliche Erzeugung im volkswirtschaftlichen Interesse zu fördern, insbesondere unter Berücksichtigung von Merkmalen der Produktqualität, der Tiergesundheit, der Robustheit, des Tierwohls und der Ressourceneffizienz, sowie der Tierzucht zu dienen. Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Verband insbesondere

1. die Qualitätsprüfungen für Rinder, Schafe, Ziegen und weiteren landwirtschaftlichen Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen sowie die Ergebnisse zusammenzustellen und auszuwerten,
2. das Interesse an einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Tierhaltung und -zucht durch Beratungen, Vorträge und Veröffentlichungen zu fördern,
3. die bei den Molkereien angelieferte Milch auf ihre Güte zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität der Milch und Milcherzeugnisse zu heben,
4. die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren sowie alle Maßnahmen zur Eigenkontrolle und Dokumentation betrieblicher Produktionsabläufe zu unterstützen, um die Tierseuchenbekämpfung und den Verbraucherschutz zu fördern,
5. Leistungen und weitere Daten der Bereiche Tierzucht, Betriebsmanagement, Tiergesundheit und Tierwohl zu ermitteln und festzustellen sowie dazu Auswertungen bereitzustellen und produktionstechnische Beratungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen. Die Ergebnisse sind für die betriebswirtschaftliche Beratung den zuständigen Bundes- und Landesstellen für die Planung von Förderungsmaßnahmen in der Land- und Ernährungswirtschaft und ebenso der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung zu stellen,
6. durch Beratungen in den milcherzeugenden Betrieben die Voraussetzungen für Qualitätsverbesserungen der Milch zu schaffen,
7. Kontrollfunktionen zur Förderung einer verbraucherfreundlichen, umwelt- und tiergerechten landwirtschaftlichen Produktion wahrzunehmen,
8. durch Übernahme der Aufgaben eines Bündlers von rinderhaltenden Betrieben oder durch Übernahme einer vergleichbaren Tätigkeit den Marktzugang über das QS-System für den Rindfleischteil zu erleichtern.

§ 3 Kostendeckungsprinzip und Verwendung von Verbandsmitteln

1. Die Verbandseinnahmen sollen die Verbandsausgaben decken. Die Erzielung von Überschüssen ist nicht Zweck des Verbandes.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

   Die Mitglieder dürfen keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Verbandes haben sie keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.
3. Der Verband erhebt zur Deckung seiner Kosten Mitgliedsbeiträge. Diese werden in einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Inhaber oder gesetzliche Vertreter von landwirtschaftlichen Unternehmen oder auch juristische Personen sein.
3. Außerordentliche Mitglieder können Vereinigungen, Organisationen, Institutionen und Körperschaften der Land- und Milchwirtschaft sein. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den Zielen des Verbandes verbunden fühlen. Sie haben kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können alle
   a) natürlichen und juristischen Personen sowie
   b) Familienmitglieder milcherzeugender Betriebe in gerader Linie sein, die sich den Zielen des Verbandes verbunden fühlen. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Mitglieder nach Abs. 1 bis 4 a) müssen in einer Geschäftsbeziehung zum Verband stehen.
6. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Der Vorstand führt eine Mitgliederliste, in der jedes Mitglied des Verbandes mit folgenden Angaben einzutragen ist:
   a) Art der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1-6)
   b) Familienname, Vornamen und Anschrift, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften Firma und Anschrift, bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder,
   c) Datum der Aufnahme und des Ausscheidens aus dem Verband.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft nach § 4 ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ist vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen endgültig.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt.
3. Alle Mitglieder, die neu in den Verband aufgenommen werden, erhalten eine Bestätigung ihrer Mitgliedschaft in Textform durch den Vorstand oder die Geschäftsführung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Prüfjahres,
   b) bei Aufgabe der Milchviehhaltung zum Ende des laufenden Kalendermonats,
   c) bei natürlichen Personen durch Tod,
   d) bei juristischen Personen durch Auflösung oder durch Beendigung der Geschäftstätigkeit zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres. Der Auflösung steht gleich der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie dessen gerichtliche Ablehnung,
   e) durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schwerwiegend oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes, die in Textform erfolgen kann, der Vorstand.
3. Mit der Zustellung der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte. Der Ausschluss ist unanfechtbar, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zusendung in Textform die Entscheidung der Vertreterversammlung beantragt. Diese entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung abschließend.
4. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Betrieb die Kontrolle und die Leistungen des Verbandes ablehnt. Die zu zahlenden Beiträge werden dann aufgrund des zuletzt erstellten Jahresabschlusses der Milchleistungsprüfung für den betreffenden Betriebszweig und den sich daraus ergebenden Berechnungsgrundlagen festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Satzung einzuhalten und die von den Organen des Verbandes gemäß der Satzung erlassenen Bestimmungen und Richtlinien zu befolgen sowie die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen,

b) nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen Leistungs- und Qualitätsprüfung zu gewährleisten,

c) die Bediensteten des Verbandes in der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen,

d) in ihren Betrieben erhobene Daten für Auswertungen durch den Verband und in anonymisierter Form für überregionale Auswertungen weiterverarbeiten zu lassen sowie für wissenschaftliche Arbeiten freizugeben. Hierbei gilt die jeweils gültige Datenschutzerklärung des Verbandes.

e) dem Milchkontrollverband zu gestatten, die von ihnen im Rahmen der Viehverkehrsverordnung an die Regionale Stelle oder die zentrale Datenbank Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) zu den Rindern ihres Bestandes gemeldeten Informationen im Rahmen der Milchkontrolle zu nutzen und zu verarbeiten,

f) die Änderung der Anschrift und weitere Informationen, die zur Führung der Mitgliederliste nach § 4 Nr. 7 notwendig sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kontrollbezirk.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

   a) der Vorstand,

   b) die Vertreterversammlung,

   c) ein Beirat mit beratender Funktion

2. Die Tätigkeit in den Organen des Verbandes ist ehrenamtlich. Organmitglieder erhalten einen Auslagenersatz sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung für Zeitaufwand. Hierüber entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 sein müssen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung auf vier Jahre gewählt. Wählbar sind nur Personen, die am Tag der Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Vorsitzende und die Stellvertreter können nur aus den Reihen der für die Vertreterversammlung delegierten ordentlichen Mitglieder gewählt werden

3. Gibt ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode seine Milchviehhaltung auf, endet die Mitgliedschaft im Vorstand zum Zeitpunkt der nächstfolgenden Vertreterversammlung.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, wird in der nächstfolgenden Vertreterversammlung ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.

5. Der Verband hat einen Vorsitzenden sowie einen 1. und einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich zunächst der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende und bei Verhinderung der beiden vorgenannten der 2. stellvertretende Vorsitzende den Verband vertreten.
7. Die stellvertretenden Vorsitzenden haben im Innenverhältnis die Beschränkung zu beachten, dass sie nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden.
8. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils als Einzelbevollmächtigte bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen inkl. Satzungsänderungen vorzunehmen und zu veranlassen, welche im Rahmen der Ersteintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht notwendig oder geboten oder sinnvoll sind.
9. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
10. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    a) die Regelung der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und der Datenweitergabe,
    b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
    c) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Vorlegung in der Vertreterversammlung,
    d) die Beauftragung einer geeigneten Einrichtung mit der Prüfung des wirtschaftlichen Jahresabschlusses,
    e) die Bildung von Fachausschüssen,
    f) die Erstattung von Bericht und Rechnungslegung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr,
    g) der Erlass einer Geschäftsordnung,
    h) der Erlass einer Gebührenordnung,
    i) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
    j) der Ausschluss von Mitgliedern aus der Leistungsprüfung,
    k) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
    l) der Abschluss von Tarifverträgen,
    m) die Aufstellung von Dienstanweisungen.
11. Vorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Feststellung der Beschlussmehrheit zählen ausschließlich die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig.
12. Über die Vorstandssitzungen ist eine vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

§ 10 Vertreterversammlung

1. Mitglieder der Vertreterversammlung sind:
   a) die in den Kontrollbezirken gewählten Vertreter,
   b) die Vorstandsmitglieder,
   c) die Mitglieder des Beirates als Gäste ohne Stimmrecht.
2. Die Mitglieder der Vertreterversammlung gemäß Abs. 1 a) sind die Inhaber milcherzeugender Betriebe oder Mitglieder nach § 4 Nr. 4 b). Jeder Kontrollbezirk des Verbandsgebietes, der zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfjahres mindestens 15 Mitglieder hatte, wird von einem Vertreter vertreten. Je angefangener Mitgliederzahl von 60 wird der Kontrollbezirk zusätzlich durch jeweils einen weiteren Vertreter vertreten. Von mehreren Inhabern einer juristischen Person kann nur eine Person zum Vertreter gewählt werden.

   Kontrollbezirke mit weniger als 15 Mitgliedern haben keinen Anspruch auf einen eigenen Vertreter. Ihre Mitglieder werden für die Wahl der Vertreter vom Vorstand einem Nachbarkontrollbezirk zugeordnet. Sind in mehr als 5 Kontrollbezirken weniger als 15 Mitglieder, wird für diese vom Vorstand für die Wahl zusammengefassten Kontrollbezirke ein weiterer Vertreter gewählt.
3. Die Vertreter nach Abs. 1 a) werden in Versammlungen der Mitglieder in den Kontrollbezirken für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gleichzeitig mit den Vertretern werden Stellvertreter, deren Anzahl die Hälfte der gewählten Vertreter betragen soll, für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt, die im Verhinderungsfall und im Falle des Ausscheidens der Vertreter in deren Funktion eintreten.
4. Zum Vertreter oder Stellvertreter kann gewählt werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Scheidet sowohl ein Vertreter als auch sein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Wahlperiode während der folgenden Kontrollbezirksversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.
6. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderer Vertreter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Vertreterversammlung gesondert zu erteilen. Ein Vertreter darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
7. Mitglieder des Beirates sowie die Geschäftsführung genießen ein Gastrecht ohne Stimmrecht.
8. Die Vertreterversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder mindestens 1/3 der Vertreter die Einberufung verlangen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Abstimmungen (Wahlen und Beschlussfassungen) finden durch Handzeichen statt. Auf Antrag von mindestens ¼ der anwesenden Vertreter hat die Abstimmung schriftlich und geheim per Stimmzettel zu erfolgen. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vertreter. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussmehrheit nicht mit.

10. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

11. Die Vertreterversammlung kann als virtuelle Versammlung ohne physische Präsenz der Vertreter erfolgen. In diesem Fall ist eine Teilnehmeridentifizierung und deren Teilnahme an Abstimmungen durch die Auswahl eines geeigneten Video-Konferenzsystems sicherzustellen.

    Es findet eine Zugangskontrolle statt. Sämtliche Teilnahmeberechtigte erhalten zu diesem Zweck spätestens eine Woche vor Beginn der virtuellen Versammlung durch die Geschäftsführung Zugangsberechtigungsdaten, die nur für die anstehende Versammlung gültig sind. Die Vertreter verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.

12. Die Vertreterversammlung beschließt über die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

    a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9,

    b) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter,

    c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,

    d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

    e) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,

    f) die Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen für die Milchleistungsprüfung,

    g) Änderungen der Satzung,

    h) die Genehmigung zum Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum,

    i) die Aufnahme von Krediten bei einem Betrag von über 250.000 €,

    j) die Festlegung von Auslagenersatz und pauschale Aufwandsentschädigung für Zeitaufwand für ehrenamtliche Tätigkeit im Verband,

    k) die Auflösung, Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel des Verbandes,

    l) die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung,

    m) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

13. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von ¾ der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

    a) Änderung der Satzung,

    b) Auflösung, Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel des Verbandes nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

§ 11 Beirat

1. Der Verband beruft einen Beirat und legt für dessen Tätigkeit eine Geschäftsordnung fest.

2. Die Mitglieder eines Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vertreterversammlung gewählt.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Beiratsmitglieder abzuberufen, wenn diese keine Funktion in Organisationen innehaben, die die satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes unterstützen.
4. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und beginnt mit Ablauf der Vertreterversammlung, in der die Wahl erfolgt, und endet mit Ablauf der ordentlichen Vertreterversammlung im 4. Amtsjahr.
5. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Der Beirat übt eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand aus.
7. Der Beirat wählt während der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Versammlungsleiter) für die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
8. Der Verbandsvorstand genießt Gastrecht zu den Sitzungen.

§ 12 Kontrollbezirke

1. Der Vorstand legt in den einzelnen Regionen die Kontrollbezirke fest, die sich mindestens über einen Landkreis erstrecken.
2. Die Mitglieder des jeweiligen Kontrollbezirkes wählen aus ihren Reihen die nach § 10 Abs. 2 erforderlichen Vertreter für die Vertreterversammlung.
3. Die Amtszeit beläuft sich auf vier Jahre. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.
4. Abstimmungen (Wahlen und Beschlussfassungen) finden durch Handzeichen statt. Auf Antrag von mindestens ¼ der anwesenden Mitglieder hat die Abstimmung schriftlich und geheim per Stimmzettel zu erfolgen.

§ 13 Fachausschüsse

1. Für spezielle Aufgabengebiete können vom Vorstand für einen begrenzten Zeitraum Fachausschüsse gebildet werden.
2. Den Fachausschüssen obliegt die Beratung des Vorstandes bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen. Nach Abschluss der speziellen Aufgaben werden die Fachausschüsse durch den Vorstand wieder aufgelöst.

§ 14 Verbandsgeschäftsführer

Der Geschäftsführer des Verbandes wird vom Vorstand bestellt. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten des Verbandes und hat bei der Ausübung der Dienstaufsicht die Weisungen des Vorstandes zu beachten. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung müssen eingehalten werden. Der Geschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 15 Bildung von Rücklagen

Zum Ausgleich schwankender Einnahmen und für den Fall der Auflösung des Verbandes sind Rücklagen zu bilden. Diese sollen insbesondere dazu dienen, Verbindlichkeiten zu befriedigen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Vertreterversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Vertreterversammlung, die die Auflösung des Verbandes beschließt, hat dabei auch über die Verwendung des Vermögens des Verbandes zu beschließen und aus ihren Reihen einen Liquidator zu bestellen. Das Verbandsvermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecken Verwendung finden. Bei einer Verschmelzung oder Neugründung ist das Vermögen als Ganzes auf den anderen oder neu gegründeten Verein zu übertragen.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich nach Bekanntwerden durch Beschluss der nächsten Vertreterversammlung zu ersetzen.

Stand: 07.08.2025